

[Geschäftsnummer]

Arbeitsversion

**Einführungsgesetz  
zu den Bundesgesetzen über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung und die  
Invalidenversicherung  
(Gesetz über das Sozialversicherungszentrum,  
SVZG)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:            ???

Geändert:     865 | 866 | 881 | 890

Aufgehoben:   880 | 882

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 und Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom

*beschliesst:*

**I.**

## **1 Sozialversicherungszentrum**

### **1.1 Allgemeines**

**§ 1**           *Rechtsform und Sitz*

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern (Sozialversicherungszentrum) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in XY.

## § 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung sowie weiterer Aufgaben, die das Bundesrecht der Ausgleichskasse Luzern (Ausgleichskasse) oder der IV-Stelle Luzern (IV-Stelle) überträgt. Es stellt dafür das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton überträgt dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG)<sup>1</sup>. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind die Einzelheiten in den entsprechenden Erlassen geregelt.

<sup>3</sup> Der Kanton kann dem Sozialversicherungszentrum mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Erlassen geregelt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum für diese Aufgaben gemäss der Absätze 1-3 übernimmt.

## § 3 Gliederung

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum gliedert sich in:

- a. die Ausgleichskasse,
- b. die IV-Stelle,
- c. den Bereich Wirtschaft und Arbeit,
- d. weitere Bereiche.

## § 4 Ausgleichskasse und IV-Stelle

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind zwei separate kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in XY.

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen alle Aufgaben wahr, die ihnen das Bundesrecht überträgt. Sie vollziehen diese Aufgaben selbständig und handeln in eigenem Namen.

<sup>3</sup> Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle arbeiten nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.

## § 5 Organe

<sup>1</sup> Organe des Sozialversicherungszentrums sind

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gemäss Absatz 1a und c sind gleichzeitig der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

<sup>1</sup> SR 837.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 6 *Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum aus, soweit nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Durchführung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 ist in den entsprechenden Erlassen geregelt.

## 1.2 **Verwaltungsrat**

### § 7 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums. Er nimmt die Aufsicht wahr, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nicht etwas anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat

- a. wählt die Geschäftsleitung und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung,
- b. bezeichnet die Revisionsstelle,
- c. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Geschäftsreglement und das Personalreglement,
- d. genehmigt das Organigramm und den Stellenplan des Sozialversicherungszentrums,
- e. stellt Gesuche für die Ausführung von Aufgaben der Ausgleichskasse durch Dritte nach Artikel 63 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)<sup>2</sup>,
- f. legt die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge nach Artikel 69 Absatz 1 AHVG fest,
- g. legt den Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen fest,
- h. beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Sozialversicherungszentrums; vorbehalten bleibt der Beschluss des Budgets der IV-Stelle sowie des Budgets des Bereichs Wirtschaft und Arbeit betreffend die obligatorische Arbeitslosenversicherung durch den Bund,
- i. nimmt von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis,
- j. nimmt zu allen Geschäften Stellung, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind und prüft deren Auswirkungen auf den Kanton.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung unter seinen Mitgliedern.

<sup>4</sup> Die Reglemente des Verwaltungsrats sind in der Gesetzessammlung des Kantons zu veröffentlichen.

---

<sup>2</sup> SR 831.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

### § 8 *Wahl und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und wählt sie ab.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er oder sie können Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte zuziehen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abwahl sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats durch Verordnung.

## 1.3 Geschäftsleitung

### § 9 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören an:

- a. der oder die Vorsitzende,
- b. der Direktor oder die Direktorin der Ausgleichskasse,
- c. der Direktor oder die Direktorin der IV-Stelle,
- d. der Direktor oder die Direktorin des Bereichs Wirtschaft und Arbeit,
- e. weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ernennt ein Mitglied nach Absatz 1b - e zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

### § 10 *Direktor oder Direktorin der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Bereichs Wirtschaft und Arbeit*

<sup>1</sup> Der Direktor oder die Direktorin der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Bereichs Wirtschaft und Arbeit

- a. sind verantwortlich für die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- b. erlassen für ihren Bereich interne Weisungen,
- c. können einzelne Aufgaben delegieren,
- d. vertreten die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle oder den Bereich Wirtschaft und Arbeit nach aussen und verkehren direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten,
- e. nehmen in ihrem Bereich alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

### § 11 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt das Sozialversicherungszentrum.

<sup>2</sup> Sie erfüllt diejenigen Aufgaben, die nach der Bundesgesetzgebung nicht der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle zur selbständigen Erledigung übertragen beziehungsweise durch Erlass oder durch das Geschäftsreglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **1.4 Revisionsstelle**

### **§ 12**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Sozialversicherungszentrums. Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes.

<sup>2</sup> Die Revisionsberichte sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls dem Bund zuzustellen.

## **1.5 AHV-Zweigstellen**

### **§ 13**      *Errichtung und Kostenbeitrag*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde errichtet eine AHV-Zweigstelle. Sie untersteht fachlich der direkten Aufsicht der Ausgleichskasse.

<sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Ausgleichskasse mehreren Einwohnergemeinden bewilligen, eine gemeinsame AHV-Zweigstelle zu errichten.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden erhalten von der Ausgleichskasse einen jährlichen Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen.

### **§ 14**      *Führung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.

<sup>3</sup> Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt der Geschäftsleitung nötigenfalls die Abwahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.

## 1.6 Personal

### § 15

<sup>1</sup> Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Personal des Sozialversicherungszentrums das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz)<sup>3</sup> mit Ausnahme der §§ 3, 43 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, bestimmt das Personalreglement die Zuständigkeit.

## 2 Finanzierung

### § 16 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums werden anteilmässig von der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Arbeitslosenversicherung gedeckt

- a. im Bereich der Ausgleichskasse und der AHV-Zweigstellen durch Verwaltungsbeiträge gemäss Artikel 69 Absätze 1 und 2 AHVG,
- b. im Bereich der IV-Stelle durch die Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 Absatz 1 Bstb. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959<sup>4</sup>,
- c. bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung durch Beiträge gemäss Artikel 92 Absätze 1, 7 und 7bis AVIG.

<sup>2</sup> Die Finanzierung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 ist in den entsprechenden Erlassen geregelt.

### § 17 Haftungs- und Reservefonds

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse führt

- a. einen Fonds zur Sicherstellung der Haftung des Kantons nach Artikel 70 AHVG,
- b. einen Reservefonds für besondere Aufwendungen der Ausgleichskasse.

<sup>2</sup> Die Fonds werden von der Ausgleichskasse angelegt und sind angemessen zu verzinsen.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrats und der Direktor oder die Direktorin der Ausgleichskasse verfügen kollektiv über die Fonds.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. LU 51 Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>4</sup> SR [831.20](#)

**§ 18** *Beitragserlass*

<sup>1</sup> Vor Erlass der Mindestbeiträge im Sinn von Artikel 11 Absatz 2 AHVG ist der Gemeinderat am Wohnsitz der Versicherten anzuhören.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge. Der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

### **3 Haftung und Rückgriff**

**§ 19** *Haftung*

<sup>1</sup> Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung des Bereichs Wirtschaft und Arbeit richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Die Haftung für Schäden aus der Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988 <sup>5</sup>

**§ 20** *Rückgriff*

<sup>1</sup> Der Rückgriff auf die Gemeinden, das Sozialversicherungszentrum oder das fehlbare Personal richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

### **4 Datenschutz**

**§ 21**

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, der Bereich Wirtschaft und Arbeit sowie die übrigen Bereiche des Sozialversicherungszentrums wahren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

---

<sup>5</sup> SRL Nr.23

## 5 Schlussbestimmungen

### § 22 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Das Recht auf Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000<sup>6</sup>.

### § 23 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes

- a. übernimmt das Sozialversicherungszentrum die Anstellungsverhältnisse mit der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und dem Kanton betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit,
- b. gehen sämtliche übrigen Rechte und Pflichten des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit auf das Sozialversicherungszentrum über.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommissionen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle genehmigen im ersten Quartal 2019 die jeweiligen Rechnungen für das Jahr 2018. Nach der Genehmigung endet die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommissionen.

## II.

### 1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998<sup>7</sup> (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Beim Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern (nachfolgend Sozialversicherungszentrum) gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom <sup>8</sup> wird eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geführt.

---

<sup>6</sup> SR [830.1](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [865](#)

<sup>8</sup> SRL Nr. [xx](#)

**2.**

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995<sup>9</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

Aufgaben des Sozialversicherungszentrums (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern (Sozialversicherungszentrum) gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom <sup>10</sup> führt das Gesetz durch. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 10 Absatz 3 sinngemäss.

<sup>2</sup> Das Sozialversicherungszentrum nimmt alle Aufgaben wahr, die der Bund dem Kanton im Zusammenhang mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung sowie mit der Überwachung des bundesrechtlichen Obligatoriums für die Krankenversicherung überträgt.

<sup>3</sup> Aufgabe des Sozialversicherungszentrums ist es insbesondere,  
*Aufzählung unverändert.*

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben aus diesem Gesetz unter Aufsicht und nach Weisung des Sozialversicherungszentrums wahr. Die Einwohnergemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**§ 9 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Sozialversicherungszentrum kann mit Krankenversicherern besondere Vereinbarungen treffen, um eine einfache Kontrolle zu gewährleisten.

**§ 11 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum und die AHV-Zweigstellen sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.

---

<sup>9</sup> SRL Nr. 866

<sup>10</sup> SRL Nr. xx

**§ 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben beim Sozialversicherungszentrum das Anmeldeformular einzureichen sowie die Auskünfte oder Ermächtigungen nach § 13 Absatz 1 zu erteilen.

**§ 13 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:

*Aufzählung unverändert.*

**§ 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum prüft die Anmeldungen auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann es die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>11</sup> und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes beschaffen.

**§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum veranlasst die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen. Es setzt eine angemessene Nachfrist.

<sup>3</sup> Das Sozialversicherungszentrum hat die Nachfrist durch Verfügung festzusetzen und dabei ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

**§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum entscheidet über den Anspruch auf Prämienverbilligung mit Verfügung. Wird ein Gesuch gutgeheissen, teilt es den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienverbilligung mit.

<sup>2</sup> Das Sozialversicherungszentrum meldet den zuständigen Krankenversicherern ab Januar des Jahres, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, periodisch die für die Direktauszahlung bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. In den Fällen von § 8 Absatz 3 geht eine Kopie der Meldung an die zuständige Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Krankenversicherer teilt dem Sozialversicherungszentrum innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Die Mitteilung enthält die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist meldet der Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum zudem wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen ihm und der versicherten Person.

---

<sup>11</sup> SRL Nr. 25

**§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer.

<sup>4</sup> Die Krankenversicherer legen dem Sozialversicherungszentrum die Jahresrechnung über die erhaltenen Zahlungen für die Prämienverbilligung bis zu einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Termin vor. Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich nach dem Bundesrecht.

<sup>5</sup> Das Sozialversicherungszentrum hat den jeweiligen Krankenversicherern periodisch Zusammenstellungen der bei ihnen versicherten Personen zu liefern, die Prämienverbilligung erhalten haben. Die Zusammenstellungen haben die Daten gemäss § 13 Absatz 3a zu enthalten.

**§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum hat Leistungen aufgrund dieses Gesetzes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, vom Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

**3.**

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007<sup>12</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern (Sozialversicherungszentrum) gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom <sup>13</sup>übertragen. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss.

<sup>2</sup> Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen vom Sozialversicherungszentrum übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.

---

<sup>12</sup> SRL Nr. 881

<sup>13</sup> SRL Nr. xx

**§ 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Ämter, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

**§ 9 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen.

**4.**

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000<sup>14</sup> (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Kantonale Amtsstelle (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Bereich Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums des Kantons Luzern (Sozialversicherungszentrum) gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom <sup>15</sup> ist die kantonale Amtsstelle im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>16</sup> (Bundesgesetz). Der Bereich Wirtschaft und Arbeit nimmt alle Aufgaben wahr, die das Bundesgesetz der kantonalen Amtsstelle überträgt. Er vollzieht diese Aufgaben selbständig und handelt in eigenem Namen. Er arbeitet mit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dem Bereich Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit weitere Aufgaben durch Verordnung übertragen. Er regelt darin die Einzelheiten. Insbesondere bezeichnet er die notwendigen Vollzugs- beziehungsweise Kontrollorgane und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest. Der Regierungsrat kann den Vollzugs- beziehungsweise Kontrollbehörden Entscheidungsbefugnis einräumen. Die Vollzugs- beziehungsweise Kontrollbehörden vollziehen ihre Aufgaben fachlich selbständig und handeln in eigenem Namen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

---

<sup>14</sup> SRL Nr. 890

<sup>15</sup> SRL Nr. xx

<sup>16</sup> SR 837.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**§ 3 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind dem Bereich Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums angegliedert. Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums kann ihnen Aufgaben im Bereich der Arbeitslosenkasse und des Arbeitsmarktes und der Gemeindearbeitsämter übertragen.

**§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie ist dem Sozialversicherungszentrum unterstellt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums erlässt das Kassenreglement gemäss Artikel 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes.

**§ 5 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Sozialversicherungszentrums an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.

**§ 9 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Sozialversicherungszentrum führt für den Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds.

**§ 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds entscheidet das Sozialversicherungszentrum.

**§ 14 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Ausgleichskasse Luzern überweist dem Sozialversicherungszentrum die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für das Sozialversicherungszentrum jährlich eine Beitragsabrechnung.

**III.****1.**

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992<sup>17</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

---

<sup>17</sup> SRL Nr. 880

14

**2.**

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992<sup>18</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

**IV.**

Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>18</sup> SRL Nr. 882